

Az.: 5 BS 19/01



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller Vorinstanz -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner Vorinstanz -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schaffarzik

am 5. Mai 2003

### **beschlossen:**

Der Antrag des Antragsgegners auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Dezember 2000 - 14 K 1321/00 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 1.078,50 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5.12.2000 ist teilweise unzulässig und teilweise unbegründet.

1. Der vom Antragsgegner geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und § 146 Abs. 4 VwGO in der nach § 194 Abs. 2 VwGO maßgebenden alten Fassung) liegt nicht vor.

Mit Bescheid vom 15.12.1999 zog der Antragsgegner den Antragsteller zu einem Abwasserbeitrag in Höhe von 8.437,50 DM heran. Den Antrag des Antragstellers auf Aussetzung der Vollziehung des Bescheids lehnte der Antragsgegner ab. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid mit der Begründung angeordnet, es fehle an einer wirksamen Gründung des Antragsgegners, weil die in seiner Verbandssatzung vom 20.7.1992 getroffene Regelung zum Umlagemaßstab den von § 61 Abs. 2 der Kommunalverfassung DDR - KommVerf - aufgestellten Bestimmtheitsanforderungen hinsichtlich der von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung zu stellenden Mittel nicht genüge. Der Verteilungsschlüssel sei unklar, soweit er außer auf die Einwohnerzahlen auch auf das

Verhältnis der Einwohnergleichwerte abstelle. Dabei handele es sich um einen von vielfältigen Einflüssen wie der Größe und Art der gewerblichen Betriebe und der Vorbehandlung abhängigen, stark schwankenden Berechnungsfaktor. Auch sei der Modus seiner Ermittlung offen geblieben. Für die Mitglieder sei das Ausmaß der auf sie zukommenden Belastung somit unkalkulierbar gewesen. Davon gehe auch § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verbandssatzung aus, der erst noch einen ausdrücklichen Beschluss der Verbandsversammlung über die Aufteilung der Werte erfordere. Auch bei der der Gründung des Antragsgegners vorangehenden Beratung vom 14.1.1991 seien nur vage Vorstellungen über den Umfang der finanziellen Belastung geäußert worden. Eine Heilung des Gründungsmangels sei nicht erfolgt. Art. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen vom 15.1.1998 betreffe nur Verfahrens- und Formfehler. Bei den später erfolgten Änderungen der Verbandssatzung hätten die Mitglieder ihren Willen, dem Antragsgegner anzugehören, nicht erneut bekräftigt. Dahin gehende Erklärungen der Bürgermeister reichten nicht aus. Beschlüsse der Gemeindevertretungen oder sonstige Erklärungen von Gemeindevertretern seien nicht ersichtlich.

Der Antragsgegner wendet ein, die Einwohnergleichwerte seien unter Heranziehung der üblichen, nach Gewerbebezügen differenzierenden Tabellen zu berechnen. Dass sie eigens ermittelt werden müssten und Schwankungen unterlägen, schließe ebensowenig wie bei den Einwohnerzahlen die Annahme eines hinreichend bestimmten Umlagemaßstabs aus. Das Erfordernis der Festlegung der zuvor ermittelten Werte durch die Verbandsversammlung sei unschädlich und berühre jedenfalls nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsregelungen. Die Ausführungen des Beschlusses zur Beratung vom 14.1.1991 gingen fehl; die Belastung der einzelnen Mitglieder müsse nicht betragsmäßig ausgewiesen werden. Das Verwaltungsgericht habe die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Heilungsgesetzes nicht näher untersucht. Dass sonstige Erklärungen von Gemeindevertretern nicht ersichtlich seien, treffe nicht zu. Die Bürgermeister hätten die Neufassung der Verbandssatzung vom 17.10.1994 beschlossen. Dazu seien sie aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur ursprünglichen Fassung der Verbandssatzung sowie ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter der Gemeinden berechtigt gewesen. Im Übrigen hätten die Mitglieder vorsorglich eine Sicherheitsneugründung des Antragsgegners mit Wirkung vom 21.9.2001 durchgeführt. Dieser habe am 25.9.2001 eine neue Abwassersatzung beschlossen. Der Abwasserbeitragsbescheid lasse sich nunmehr darauf stüt-

zen. Das entspreche ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie der Wertung des § 6 Abs. 2 des Sicherheitsneugründungsgesetzes - SiGrG - vom 18.4.2002.

Aus diesem Vorbringen folgen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses. Die Vorschrift des § 61 Abs. 2 KommVerf, nach der sich die Wirksamkeit der Gründung des Antragsgegners bestimmt, fordert eine hinreichend bestimmte Regelung zum Umlagemaßstab (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 9.9.1998, JbSächsOVG 6, 242 [244 ff.]). Soll die Umlage (auch) nach dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte erbracht werden, müssen diese vollständig bezogen auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden angegeben und diese Angaben dem Entwurf der Verbandssatzung, der den Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindevertretungen über die Gründung bildete, beigelegt gewesen sein (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 15.2.2000, JbSächsOVG 8, 94 [99 f.]). Dieses Erfordernis ist hinsichtlich der Gründung des Antragsgegners nicht erfüllt. Dessen Ansicht, es genüge, dass die Ermittlung der Einwohnergleichwerte unproblematisch möglich sei, dass insoweit auf übliche tabellarische Ansätze zurückgegriffen werden könne und dass nach der ursprünglichen Verbandssatzung über die konkrete Verteilung von der Verbandsversammlung zu beschließen sei, ist unzutreffend. Vielmehr kommt es darauf an, ob es für die Gemeinden im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gemeindevertretungen über die Gründung des Zweckverbands vorhersehbar war, in welchem Umfang sie zur Finanzierung seiner Tätigkeit herangezogen werden konnten (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 15.2.2000, aaO). Ohne eine Auflistung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Einwohnergleichwerte war eine entsprechende Beurteilung jedoch nicht möglich. Es konnte den Gemeindevertretungen nicht angesonnen werden, sich in Bezug auf die für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte - insbesondere in den anderen Gemeinden - maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse ohne konkrete Berechnung ein eigenes Bild zu machen und die Werte frei zu schätzen. Ein späterer konstitutiver Beschluss der Verbandsversammlung über die Festlegung der jeweiligen Einwohnergleichwerte nach Durchführung einer konkreten Ermittlung vermochte die gebotene vorherige umfassende Aufstellung nicht zu ersetzen. Denn entscheidend ist nicht, ob die später ermittelten Zahlen richtig waren, sondern ob die Gemeindevertretungen bei ihrer Beschlussfassung über die notwendigen verlässlichen Grundlagen für ihre Entscheidungsfindung verfügten. Der Einwand des Antragsgegners, die finanzielle Belastung der Mitglieder müsse nicht betragsmäßig ausgewiesen sein, führt nicht weiter. Denn die betreffende Aussage trifft nur hinsichtlich der konkreten Höhe der jeweiligen Umlage als solcher zu (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 9.9.1998, aaO, S. 248). Die Grundlagen für die Vertei-

lung des mit der Umlage zu deckenden Aufwands auf die Mitglieder mussten indes schon bei der Beschlussfassung über die Gründung des Zweckverbands festliegen. Das war hier nicht der Fall. Ob deswegen § 4 Abs. 1 Satz 4 der ursprünglichen Verbandssatzung und deren sonstige Bestimmungen nichtig sind, bedarf demgegenüber keiner Entscheidung.

Hinsichtlich der weiteren Ausführungen der Antragschrift fehlt es bereits an einer ausreichenden Darlegung der Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses (§ 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO a.F.). Das gilt zunächst für das Vorbringen des Antragsgegners, das Verwaltungsgericht habe die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Heilungsgesetzes nicht näher untersucht. Insoweit hätte im Einzelnen aufgezeigt werden müssen, welche der betreffenden Vorschriften das Verwaltungsgericht mit welcher Auslegung und mit welchem Subsumtionsergebnis hätte heranziehen müssen. Im Übrigen ist daran festzuhalten, dass das Heilungsgesetz sich lediglich auf Verfahrens- und Formfehler, nicht aber auf inhaltliche Mängel wie einen Verstoß gegen § 61 Abs. 2 KommVerf bezieht (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 9.9.1998, aaO, S. 250 f.). Auch der Vortrag des Antragsgegners, die Bürgermeister seien aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur ursprünglichen Fassung der Verbandssatzung sowie ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter der Gemeinden zur Neufassung der Verbandssatzung vom 17.10.1994 berechtigt gewesen, entspricht dem Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO a.F. nicht. Das Verwaltungsgericht hat insoweit vorrangig darauf abgestellt, dass die Mitglieder ihren Willen, dem Antragsgegner anzugehören, nicht erneut bekräftigt hätten. Damit setzt sich der Antragsgegner nicht ansatzweise auseinander. Hierzu hätte er dartun müssen, dass und weswegen ein entsprechender Wille in der Änderung der Verbandssatzung zum Ausdruck kommt. Die Behauptung einer etwaigen Befugnis der Bürgermeister zur Mitwirkung bei dem Rechtsakt der Änderung der Verbandssatzung als solchem ist für die weitergehende Frage nach einer etwaigen konstitutiven Bestätigung der Mitgliedschaft nicht aussagekräftig. Nicht hinreichend dargelegt ist schließlich, inwiefern die vorsorglich durchgeführte Sicherheitsneugründung des Antragsgegners und der Erlass einer neuen Abwassersatzung zur Folge haben sollen, dass für den angegriffenen Beitragsbescheid nunmehr eine Rechtsgrundlage besteht. Die pauschale Bezugnahme auf die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung reicht schon deshalb nicht aus, weil diese nur die Frage betrifft, ob ein Bescheid auf eine nach seinem Erlass beschlossene Satzung unabhängig von einer ausdrücklichen Rückwirkungsanordnung gestützt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1981, BVerwGE 64, 218). Dass darüber hinaus eine Heilung in Betracht kommt, wenn, wie hier im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids, die erlas-

sende Körperschaft wegen eines Gründungsmangels rechtlich nicht existent war, ist höchst-richterlich - soweit ersichtlich - nicht entschieden. Auch der schlichte Hinweis auf die Wertung des § 6 Abs. 2 SiGrG genügt insoweit nicht. Der Antragsgegner hat weder ausgeführt, was es rechtfertigt, eine etwaige Wertung dieser Vorschrift auf eine vor ihrem In-Kraft-Treten erfolgte Sicherheitsneugründung zu übertragen, noch aufgezeigt, dass § 6 Abs. 2 SiGrG die Funktion einer Heilungsnorm zukommt. Die letztgenannte Frage ist vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht noch nicht entschieden worden. Ob das Vorbringen des Antragsgegners zur Sicherheitsneugründung und zum Neuerlass der Abwassersatzung auch deshalb nicht berücksichtigungsfähig wäre, weil es Vorgänge aus der Zeit nach Ablauf der für den Zulassungsantrag geltenden Frist betrifft, kann auf sich beruhen.

2. Der Antrag ist unzulässig, soweit er auf die Zulassungsgründe besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 146 Abs. 4 VwGO a.F.) gestützt wird. Soll danach die Beschwerde zugelassen werden, muss eine bestimmte tatsächlich oder rechtlich schwierige bzw. allgemein bedeutsame Frage mit spezifischem Bezug auf den vorläufigen Rechtsschutz formuliert werden. Dem entspricht der Antrag nicht. Die Klärung der von ihm aufgeworfenen Fragen kann nicht im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO erfolgen, sondern muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 20 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 Satz 1 GKG. Der Senat legt in Abgaben betreffenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein Viertel des jeweiligen Betrags zugrunde.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:  
Raden

Kober

Schaffarzik